Ortsrecht Gemeinde Dennheritz

Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden für die Kindertageseinrichtung Dennheritz

vom 06.12.2002

(veröffentlicht im Anzeiger der Gemeinde Dennheritz Nr. 45/2002 und am Aushang vom 20.12. 2002–31.01.2003)

§ 1

Die Kindertageseinrichtung "Pfiffikus" erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertageseinrichtung ist der in § 2 SächsKitaG vom 27.11.01 (SächsGVBI S. 705) in der jeweils gültigen Fassung benannte Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel aus Zuwendungen (aus Geld- und Sachspenden) für die Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtung erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.